



Infobrief

„PV-Anlagen und Steuern – kein Buch mit sieben Siegeln“

Registrierung beim Finanzamt

Wird der mit einer PV-Anlage produzierte Strom nicht nur für eigene Zwecke verbraucht, sondern auch in das allgemeine Stromnetz eingespeist - also verkauft - liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor, die dem Finanzamt anzuzeigen ist. Die Anzeige kann formlos erfolgen, optimaler Weise erfolgt diese mittels des „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit“. Diesen findet man im Downloadbereich von www.finanzamt.bayern.de. Im Anschluss an diese Meldung wird dem Betreiber der PV-Anlage eine (neue) Steuernummer zugeteilt, die auch der Netzbetreiber für die Auszahlung der Gutschriften benötigt.

Umsatzsteuer

Der Verkauf von Strom unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (umgangssprachlich: Mehrwertsteuer). Sofern der Umsatz des PV-Anlagen-Betreibers aus der Anlage und aus anderen umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten im Gründungsjahr nicht mehr als EUR 17.500,00 und im Folgejahr nicht mehr als EUR 50.000,00 beträgt, kann der Betreiber auf die Abführung der Umsatzsteuer verzichten (sog. „Kleinunternehmerregelung“). Wird nach dieser Regelung keine Umsatzsteuer erhoben, kann der Betreiber die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer), insbesondere aus dem Kauf der Anlage, nicht beim Finanzamt geltend machen. Entscheidet sich der Betreiber der PV-Anlage zur Abführung der Umsatzsteuer, ist er an diese Option für mindestens fünf Jahre gebunden. Die Option wird im o. a. Fragebogen bzw. mit Abgabe der Umsatzsteuererklärung ausgeübt.

Der Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Strom beträgt 19 % und wird zusätzlich zur Einspeisevergütung vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber bezahlt. Wird bei neu in



Betrieb genommenen Anlagen Strom auch selbst verbraucht, ist für umsatzsteuerliche Zwecke eine unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen. Diese bemisst sich nach dem Einkaufspreis für den Strom, ersatzweise nach den Selbstkosten, wenn kein Einkaufspreis ermittelbar ist.

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten abzuführen, also unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang. Nach Antrag kann diese, wenn bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten sind, auch nach vereinnahmten Entgelten abgeführt werden.

Die PV-Anlage kann dem unternehmerischen Vermögen zugordnet werden, wenn die unternehmerische Nutzung mehr als 10 % beträgt. Nur bei dieser Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist der o. g. Vorsteuerabzug möglich. Die Zuordnungsentscheidung ist dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch über die abzugebende Umsatzsteuererklärung erfolgen. In jedem Fall muss diese Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt zeitnah mitgeteilt werden. Ein eventuell zusätzlich mit der PV-Anlage angeschaffter Stromspeicher wird grundsätzlich auch der PV-Anlage umsatzsteuerlich zugeordnet. Bemessungsgrundlage des Eigenverbrauchs für den zunächst gespeicherten und sodann selbst verbrauchten Strom ist immer der übliche Einkaufspreis für den Strom. Wird der Stromspeicher nach Anschaffung und Inbetriebnahme der PV-Anlage erworben, handelt es sich um ein separates Zuordnungsobjekt. Entsprechend kann eine Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Vermögen nur erfolgen, wenn dieser zu mehr als 10 % unternehmerisch genutzt wird.

Bei Optierung zur Regelbesteuerung, also Abführung der Umsatzsteuer, muss der Betreiber der PV-Anlage im Jahr der Inbetriebnahme und im Folgejahr dem Finanzamt monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung elektronisch übermitteln, in der die Umsatzsteuer selbst berechnet wird. Auch in Monaten ohne Umsätze sind Voranmeldungen abzugeben. Die Übertragung hat bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen, ebenso die Bezahlung. Im dritten Jahr kann auf Umsatzsteuer-Voranmeldungen verzichtet werden, wenn die Umsatzsteuerzahllast im vorangegangenen Jahr weniger als EUR 1.000,00 betragen hat. Hat der Betreiber der PV-Anlage noch andere umsatzsteuerliche Unternehmen, richtet sich die Abgabe nach den Werten aller umsatzsteuerlichen Unternehmen.



Einkommensteuer

Gewinne bzw. Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sind auch einkommensteuerlich relevant. Betreiber von PV-Anlagen sind deswegen zur Abgabe von Einkommensteuer verpflichtet. Neben der Anlage G ist eine Anlage EÜR elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Der Gewinnermittlungs-Zeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, die Gewinnermittlung erfolgt in der Regel durch Gegenüberstellung der Betriebs-einnahmen inklusive Eigenverbrauch und der Betriebsausgaben.

Betriebsausgaben stellen insbesondere folgende Aufwendungen dar:

Abschreibung: Die Anschaffungskosten für eine Anlage können im Rahmen der Absetzung für Abnutzung steuerlich berücksichtigt werden. Dabei wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren unterstellt, so dass sich ein jährlicher Abschreibungsbetrag von 5 % ergibt. Im Jahr der Anschaffung ist dieser Abschreibungsbetrag entsprechend der Monate zu zwölfteln. Neben der Normalabschreibung kann in der Regel auch eine Sonderabschreibung gem. § 7g EStG in Höhe von bis zu 20 % in den ersten fünf Jahren in Anspruch genommen werden.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können für die Investitionen der Anlage im Jahr vor der Investition bereits 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. Ansparabschreibung).

Als weitere Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der PV-Anlage kommen insbesondere in Betracht:

Kosten der Finanzierung der Anlage, Aufwendungen für Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten, Beratungskosten, etc.

Betriebsausgaben sind auch gezahlte Umsatzsteuern an das Finanzamt.

Zu den Betriebseinnahmen gehört neben der Vergütung für den verkauften Strom mit Umsatzsteuer, auch die Sachentnahme für den selbst verbrauchten Strom. Die Bewertung der



Sachentnahme kann analog zum Umsatzsteuerrecht (siehe oben) erfolgen. Ebenfalls zu den Einnahmen zählt eine vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer.

Der nach den oben genannten Grundsätzen ermittelte Gewinn bzw. Verlust nach dem Einkommensteuerrecht wird zu den übrigen Einkünften des Steuerpflichtigen hinzugerechnet bzw. mit diesen saldiert. Je nach individueller Situation des Steuerpflichtigen, kann sich durch die PV-Anlage die Einkommensteuer erhöhen oder vermindern, so dass es im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zu Einkommensteuer-Nachzahlungen oder -Erstattungen kommen kann.

Gewerbesteuer

Der Betrieb der Photovoltaik Anlage stellt grundsätzlich einen Gewerbebetrieb dar, der gewerbesteuerpflichtig im Sinne des GewStG ist. Das Gewerbesteuergesetz sieht jedoch einen Freibetrag für den Gewinn in Höhe von EUR 24.500,00 vor. Deshalb wird es regelmäßig zu keiner festzusetzenden Gewerbesteuer bei Haus-PV-Anlagen kommen. In der Regel verlangt das Finanzamt bei solchen Anlagen auch keine Abgabe einer Gewerbsteuererklärung.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.